

Koordination von Bauvorhaben im kommunalen Straßenraum –

Rechtliche Grundlagen

ForumPlanenBauen

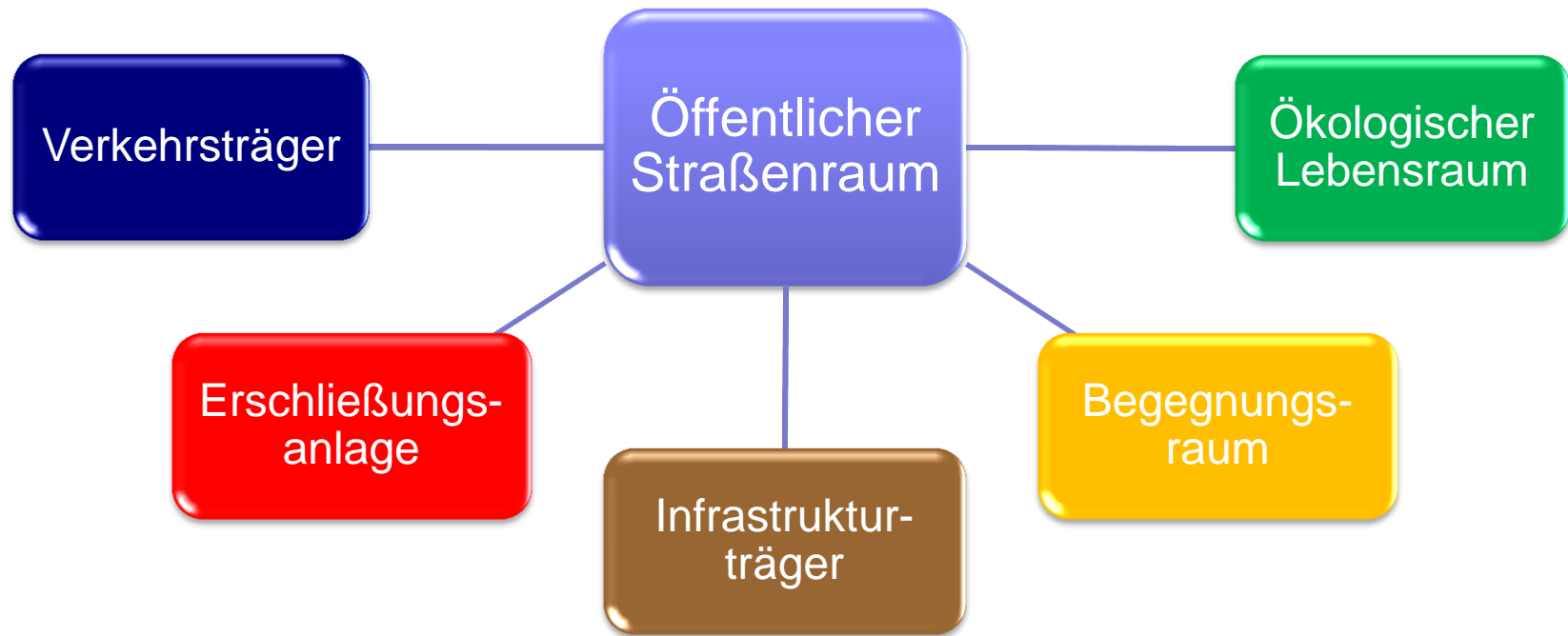
„Die Zukunft des öffentlichen Raums“
am 27.10.2015 in Freiburg

RA Dr. Holger Weiß, LL.M.

Übersicht

- A. Funktionen des öffentlichen Straßenraums
- B. Konfliktpotential von Bauvorhaben
- C. Gesetzlicher Rahmen
- D. Rechtsgestaltung
- E. ABB der Stadt Karlsruhe
- F. Thesen

A. Funktionen des öffentlichen Straßenraums



Öffentliches Wirtschaftsgut /
knappe Ressource

B. Konfliktpotential von Bauvorhaben

Funktion	Konflikt	Lösungsansatz
Verkehrsfunktion	Beeinträchtigung des Verkehrs	Reduktion der Zahl, Dauer + Auswirkungen von Baustellen durch Information, Abstimmung, Koordination
Erschließungsfunktion	Behinderung und Belästigung der Anwohner	Technische Standards Leitungskoordination Entfernung stillgelegter Anlagen
Infrastrukturträgerfunktion	Leitungskonflikte Raumknappheit	Ästhetische Vorgaben Reduktion von Baustellen
Städtebauliche Funktion	Verunstaltung Behinderung + Belästigung durch Baustellen	Schutzstandards Schutzvorkehrungen Koordination
Ökologische Funktion	Wurzelkonflikte Beeinträchtigungen Bodenbelastungen	Baukoordination Aufgrabungssperren Sicherung/Wiederherstellung Gewährleistung
Wirtschaftsgut	Wertminderung	

C. Gesetzlicher Rahmen

I. Keine einheitlichen Rechtsgrundlagen!

**Leitungen für Strom, Gas, Wärme,
Wasser, Abwasser
Straßenbeleuchtung**

Gestattung nach Bürgerlichem Recht
Ermessensentscheidung
Kontrahierungszwang jdfs. bei Strom-/ Gas
(§§ 8 X FStrG, 21 I StrG BW; § 46 I 1 EnWG)

Schienanlagen für Straßenbahnen

Zustimmung
Ermessensentscheidung – idR durch Vertrag
(Zustimmung des Wegebausträgers nach § 31 I
PBefG – ggf. privatrechtl. Zustimmung des
Eigentümers kraft §§ 903, 1004 BGB)

Leitungen für Telekommunikation

Öffentlich-rechtliche Zustimmung
gebundene Entscheidung – idR VA
(§ 68 III TKG)

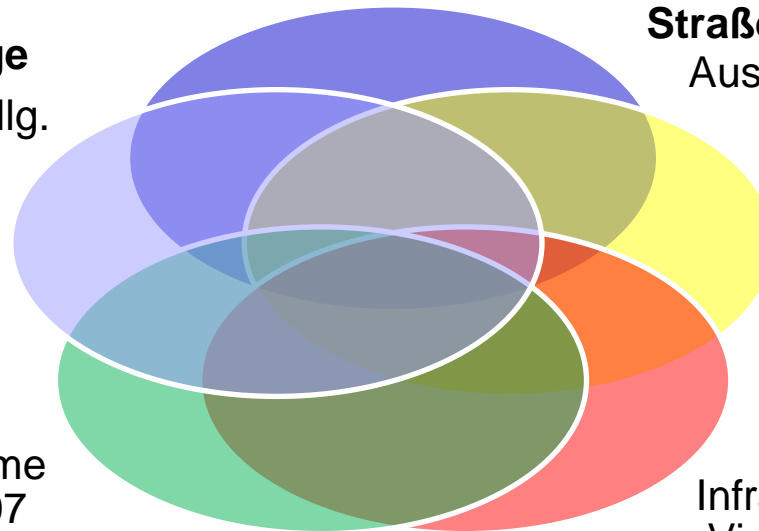
II. Verfahrensrechtliche Vorgaben

Strom-/ Gaskonzessionsverträge
Ausschreibungspflicht § 46 Abs. 3 EnWG

**Wasser- und
Wärmekonzessionsverträge**
Ausschreibungspflicht nach allg.
Rechtsgrundsätzen

Straßenbeleuchtungsaufträge
Ausschreibungspflicht nach
Kartellvergaberecht

ÖPNV
Spezielles Vergaberegime
(VO (EG) Nr. 1370/2007
PBefG, §§ 97 ff. GWB)



TK-Leitungen
Infrastrukturwettbewerb
Vielzahl von Anbietern

III. Problem

- Koordination der unterschiedlichen Nutzungsansprüche setzt voraus
 - Einheitliche Standards
 - Einheitliche Informationssysteme
 - Einheitliche Verfahrensvorgaben

- Wie kann dies umgesetzt werden?

D. Rechtsgestaltung

I. Leitungsgebundene Versorgung / Straßenbeleuchtung

- Erarbeitung allgemeiner Bedingungen für die Benutzung der öffentlichen Straßen
- Anerkennung dieser allgemeinen Bedingungen als Voraussetzung für die Teilnahme an Vergabeverfahren
- Grenzen: Konzessionsabgabenrecht, Kartellrecht, AGB-Recht

II. Straßenbahnen

- Integration der allgemeinen Bedingungen in einen öffentlich-rechtlichen Konzessionsvertrag

III. Telekommunikation

Problematisch:

- Gebundene Entscheidung – kein Ermessen
- Zustimmung wird im Regelfall als Verwaltungsakt erteilt.
- Zustimmung darf nur versagt werden, wenn
 - dauerhafte Beschränkung des Wirkungszwecks
 - Anforderungen der öffentlichen Ordnung / Sicherheit oder dauerhaften Regeln der Technik nicht genügt wird.

Steuerungsmöglichkeiten begrenzt.

- Verpflichtung zur Mitwirkung an leitungsträgerübergreifenden Koordinationsverfahren ist rechtlich nicht möglich.

E. ABB der Stadt Karlsruhe

- Zunächst für die leitungsgebundene Versorgung + Entsorgung entwickelt.
- Erstreckung auf Straßenbahnen / Straßenbeleuchtung sowie interne Abläufe geplant.
- Wesentliche Inhalte
 - ✓ Regelungen zu BEM
 - ✓ Datenaustausch
 - ✓ Allg. Abstimmungsgrundsätze
 - ✓ Dynamisches Jahresbauprogramm
 - ✓ Prüfung von Bauvorhaben
 - ✓ Bündelung von Bauvorhaben
 - ✓ Vorgaben für die Bauausführung
 - ✓ Technische Standards
 - ✓ Stillgelegte Anlagen
 - ✓ Verkehrsgrün
 - ✓ ...

F. Thesen

- Durch Rechtsgestaltung ist Vieles möglich.
- Aber das geltende Recht ist denkbar komplex und setzt teilweise zu enge Grenzen.
- Die Rechtslage im TK-Recht ist unbefriedigend.
- Wünschenswert wäre eine einheitliche Zuordnung zum Öffentlichen Recht mit passenden Gestaltungsspielräumen und -instrumenten für die Kommunen.
 - ➔ Z. B. Ermöglichung der Aufstellung einheitlicher Vorgaben für alle Baustellenverursacher durch Straßenbenutzungssatzung!

Haben Sie Fragen?

RA Dr. Holger Weiß, LL.M.

Wurster Weiß Kupfer Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

- Kaiser-Joseph-Straße 247 • 79098 Freiburg •
- Tel.: 0761-2 111 49-0 • Fax: 0761-2 111 49-45 •

E-Mail: freiburg@w2k.de